

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Mit der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 30. Oktober 2020 (SARS-CoV-2-EindV) wurden einschneidende und befristete Maßnahmen für den November 2020 in Kraft gesetzt, um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Brandenburg einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser stoßen vor allem auf den Intensivstationen durch steigende Zahlen schwererkrankter Corona-Patientinnen und -Patienten an ihre Grenzen. Die Bürgerinnen und Bürger, die diesen Weg bisher gemeinschaftlich und unter großer Rücksichtnahme mitgegangen sind, haben – trotz der damit verbundenen tiefen Einschnitte im alltäglichen Leben – eine große Solidarität und ein besonnenes Verhalten an den Tag gelegt. Durch diese Einsatzbereitschaft und Eigenverantwortung und das Vertrauen in die Maßnahmen ist bislang viel erreicht worden.

Die getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung, konnten jedoch noch nicht eine Trendumkehr herbeiführen. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit drei Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Doch auch wenn sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisieren, kann längst keine Entwarnung gegeben werden. Denn nach wie vor sind die Infektionszahlen vielerorts zu hoch. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten.

Nach einem steilen Anstieg der Fallzahlen im Oktober, hat sich die Zunahme seit der zweiten Novemberwoche abgeflacht. Seit Anfang November schwankt der R-Wert um 1. Das bedeutet, dass im Durchschnitt jede Person, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist, ca. eine weitere Person ansteckt. Da die Zahl der infizierten Personen derzeit in Deutschland sehr hoch ist, bedeutet dies weiterhin eine hohe Zahl von täglichen Neuinfektionen. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen. So werden zunehmend COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet, aber auch in Schulen und im beruflichen Umfeld. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Landkreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln. Während die 7-Tage-Inzidenz in den jüngeren Altersgruppen stagniert oder leicht abnimmt, nimmt sie in der älteren Bevölkerung weiter zu. Dadurch steigt die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen weiter an, da die ältere Bevölkerung häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweist.

Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 25. November 2020, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-25-de.pdf?__blob=publicationFile

Die Entwicklung des Infektionsgeschehens in Brandenburg vom 2. bis zum 26. November 2020 stellt sich wie folgt dar:

- Die Zahl der an COVID-19 Erkrankten hat sich in dem vorgenannten Zeitraum von 3 227 Erkrankten auf 6 251 Erkrankte beinahe verdoppelt,
- die Zahl der stationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten hat sich von 226 Patientinnen und Patienten auf 493 Patientinnen und Patienten mehr als verdoppelt,
- die Zahl der intensivstationär behandelten COVID-19 Patientinnen und Patienten hat sich von 61 Patientinnen und Patienten auf 114 Patientinnen und Patienten nahezu verdoppelt,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19 Patientinnen und Patienten hat sich von 27 Patientinnen und Patienten auf 70 Patientinnen und Patienten deutlich mehr als verdoppelt,
- die 7-Tage-Inzidenz hat sich von 79,8 auf 130,6 signifikant erhöht,
- die Anzahl der freien betreibbaren Intensivbetten (ohne Notfallreserve) ist von 283 auf 173 gesunken.

Die Anzahl der wöchentlichen Neuinfizierten stagniert auf einem konstant hohen Niveau und steigt zuletzt wieder an:

- Vom 2. November 2020 bis zum 8. November 2020 wurden 2 489 Neuinfizierte ermittelt,
- ab dem oben genannten Zeitraum bis zum 15. November 2020 wurden 2 491 Neuinfizierte ermittelt,
- ab dem oben genannten Zeitraum bis zum 22. November 2020 wurden 2 931 Neuinfizierte ermittelt,
- ab dem oben genannten Zeitraum bis zum 26. November 2020 wurden bereits 1 797 Neuinfizierte ermittelt.

Das andauernd hohe Infektionsgeschehen führt zu einem kontinuierlichen Absinken der freien intensivmedizinischen Kapazitäten. Die Anzahl der COVID-19-geeigneten intensivmedizinischen Plätze betrug am:

- 2. November 2020: 257 (davon 184 frei und 73 belegt)
- 9. November 2020: 273 (davon 200 frei und 73 belegt)
- 16. November 2020: 253 (davon 156 frei und 97 belegt)
- 23. November 2020: 250 (davon 141 frei und 109 belegt)
- 26. November 2020: 232 (davon 120 frei und 112 belegt)

Damit ist das eigentliche Ziel der SARS-CoV-2-EindV in Gestalt einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen bisher nicht erreicht. Zudem zeigt sich, dass die Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems noch keinen Grund zur Entwarnung geben.

Nach wie vor gibt es weiterhin keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Belastung des Gesundheitssystems ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands bereits angespannt und kann sehr schnell weiter zunehmen, so dass das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung örtlich stark belastet werden.

Risikobewertung des Robert Koch-Instituts zu COVID-19 vom 11. November 2020, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

II.

1. Vor diesem Hintergrund sind weiterhin angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus erforderlich. In einzelnen Bereichen ist aufgrund der besonderen Herausforderungen für das Gesundheitssystem in den Wintermonaten eine punktuelle Verschärfung notwendig. Rechtsgrundlage der Verordnung ist § 32 des Infektionsschutzgesetzes. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Aus dem Wortlaut des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes folgt, dass der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ umfassend ist und der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen eröffnet, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. § 28 des Infektionsschutzgesetzes ermöglicht es auch, derartige Maßnahmen gegen (sonstige) Dritte ("Nichtstörer") zu richten, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. April 2020 – OVG 11 S 25.20 – Rn. 10, juris). Nach dem am 19. November 2020 in Kraft getretenen § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Nummern 1 bis 17 aufgeführten Standardmaßnahmen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes sein. Die Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes finden ihre Rechtfertigung in dem sehr dynamischen Infektionsgeschehen dieser Pandemie mit einem äußerst infektiösen Virus, das insbesondere über Aerosole verbreitet wird (BT-Drs. 19/23944, S. 34).

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 25. März 2020 erstmals mit Blick auf das SARS-CoV-2-Virus eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C). Deren Fortbestand wurde zuletzt mit Beschluss vom 18. November 2020 (BT-PIPr 19/191, S. 24109C) festgestellt.

Nach § 28a Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut und dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat ist – gerade in der derzeitigen Lage – dazu verpflichtet, Leib und Leben der Bevölkerung zu schützen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg beinhaltet nämlich die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 1 BvR 2722/06 – Rn. 78, juris).

Nach § 28a Absatz 3 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes sind bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. In diesem Fall bedarf es einer länderübergreifenden Strategie, um mögliche infektiologische Wechselwirkungen und Verstärkungen zwischen einzelnen Regionen auszuschließen und die Akzeptanz der erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen in der Bevölkerung zu erhöhen (BT-Drs. 19/23944, S. 35).

Die Inzidenz der letzten sieben Tage liegt deutschlandweit bei 140 Fällen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Lagebericht des Robert Koch-Instituts vom 25. November 2020, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-25-de.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-25-de.pdf?blob=publicationFile)

Nach § 28a Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes können Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes und nach den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Hiernach können grundsätzlich alle nach dem Infektionsschutzgesetz und anderen einschlägigen Gesetzen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bis hin zu einem vollständigen Herunterfahren des öffentlichen Lebens und zu weitreichenden Einschränkungen des Privatlebens angeordnet werden. Nicht nur einzelne, begrenzte Maßnahmen, sondern auch weitreichende und langandauernde Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind vom Willen des Gesetzgebers getragen (BT-Drs. 19/23944, S. 35).

2. In Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus § 28a Absatz 3 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes haben die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 25. November 2020 daher beschlossen, die von ihnen am 28. Oktober 2020 beschlossenen Maßnahmen bundesweit zu verlängern und punktuell anzupassen.

Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 25. November 2020, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/997532/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>

Diese Maßnahmen sind auch unter Berücksichtigung des Maßstabes des § 28a Absatz 6 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes verhältnismäßig. Danach sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Die Verordnung dient dazu, eine akute Gesundheitsnotlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Aufgrund der oben dargestellten bundesweiten Dynamik des Infektionsgeschehens und der im Sinne des § 28a Absatz 3 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes erfolgten Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern ist es zwingend erforderlich, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Woche zu senken.

Die Verordnung ist zur Erreichung dieses legitimen Ziels geeignet. Bei der Wahrnehmung seiner Pflicht, sich schützend und fördernd vor das Leben des Einzelnen zu stellen sowie diesen vor Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit zu schützen, kommt dem Ordnungsgeber ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – Rn. 37, juris). Die Verordnung bildet ein zu diesem Zweck erarbeitetes Gesamtpaket, dessen Effizienz von der Funktionsfähigkeit aller Bestandteile abhängt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 – Rn. 16, juris). Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 48, juris). Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen soll eine erneute Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 – Rn. 16, juris). Denn Bildung kann am besten durch Lernen und Lehren in Präsenz vermittelt werden. Das gilt für die Jüngeren, die noch wenig Schul- und Lernerfahrung haben, genauso wie für ältere Schülerinnen und Schüler, die in Kürze ihre Abschlüsse absolvieren.

Die zeitlich befristeten kontaktbeschränkenden Regelungen betreffen daher erneut insbesondere den Bereich der privaten Freizeitgestaltung. Hier kann das Infektionsgeschehen nach den bisherigen – insbesondere auch in der ersten Jahreshälfte und in dem Zeitraum seit dem 2. November 2020 gewonnenen – Erkenntnissen durch eine Verringerung der persönlichen Kontakte effektiv begrenzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Anteil der betroffenen Bereiche wie etwa Beherber-

gungsbetriebe, Gaststätten oder Kinos am Infektionsgeschehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genau und im Einzelnen sicher feststellen lässt. Da nur durch eine generelle Reduzierung von persönlichen Kontakten das Infektionsgeschehen beherrscht werden kann, ist entscheidend, dass in der Gesamtschau der beschlossenen Einschränkungen diese angestrebte Wirkung erreicht werden kann und nicht außer Verhältnis zu der mit ihr verbundenen Belastung steht. Die Maßnahmen treffen in erster Linie Gastronomiebetriebe, Betriebe für körpernahe Dienstleistungen und die Unterhaltungsbranche, weil sie kontaktintensive Bereiche innerhalb der privaten Freizeitgestaltung sind.

Die mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen sind auch erforderlich. Dem Verordnungsgeber stehen unter Berücksichtigung des bestehenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums keine anderen, gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung. So kann der befürchteten Überforderung des Gesundheitssystems nicht ebenso wirksam auf andere Weise, etwa durch Schaffung weiterer Kapazitäten, begegnet werden. Unabhängig von den großen Anstrengungen, die in diesem Bereich bereits geleistet wurden, ist insbesondere die derzeit knappe personelle Ausstattung der Intensivstationen angesichts einer weltweiten Pandemie und der erforderlichen fachlichen Kompetenzen des benötigten Personals nicht kurzfristig zu beheben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 44, juris).

Es stehen auch anstelle der eingriffsintensiven Maßnahmen wie Veranstaltungsverbote (§ 7) und Schließungsanordnungen (§ 22) keine mildereren, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung. Zwar tragen auch Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsgeschehens bei. Die Wirksamkeit von Hygienemaßnahmen reicht jedoch nicht an die der Unterbindung von Kontakten und damit die sichere Verhinderung einer Infektion heran. Hygienemaßnahmen stellen somit zwar ein mildereres, jedoch nicht gleich geeignetes Mittel dar (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 46, juris).

Die Verordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die zur Pandemiebekämpfung notwendigen und mit der Verordnung ergriffenen Maßnahmen stellen teilweise tiefgreifende Grundrechtseingriffe dar, die mitunter auch mit erheblichen finanziellen Belastungen einhergehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 25, juris). Sie sind jedoch mit Blick auf den Schutz der hochrangigen Schutzgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zumutbar. Die gegenwärtige Stabilisierung der entscheidungserheblichen Parameter auf einem konstant hohen Niveau ist zu einem erheblichen Teil durch die mit Verordnung vom 30. Oktober 2020 umgesetzten Maßnahmen erreicht worden. Eine voreilige Lockerung der gegenwärtig geltenden Eindämmungsmaßnahmen würde das erneut unkontrollierte Wachstum der Zahl an Infizierten verursachen.

Gerade wenn das Infektionsgeschehen unkontrolliert verläuft, greifen Infektionen aber vermehrt auf vulnerable Bevölkerungskreise über, die für schwere, häufiger als sonst sogar mit dem Tod endende Krankheitsverläufe anfällig sind. Die damit verbundene Auslastung und für die Zukunft befürchtete Überlastung des Gesundheitssystems führt auch dazu, dass andere ebenfalls notwendige Behandlungen zurückgestellt werden müssen, dass sich Gesundheitspersonal vermehrt infiziert und für die Behandlung der erkrankten Patientinnen und Patienten nicht mehr zur Verfügung steht und dass schlimmstenfalls ausgewählt werden muss, welche Notfallpa-

tientin bzw. welcher -patient zulasten einer oder eines anderen behandelt wird. Weiterhin darf nicht vernachlässigt werden, dass eine Infektion auch zu Spät- oder Dauerfolgen führen kann. Diese belasten nicht nur die durch sie Betroffenen, sondern ebenfalls das Gesundheitssystem, die Wirtschaft und gegebenenfalls die Sozialsysteme. Über die drohende Verletzung von Leib und Leben hinaus schwächt die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung die Wirtschaftskraft und die Volkswirtschaft allgemein, weil Arbeitskräfte ausfallen. Auch ist damit zu rechnen, dass aus Sorge vor einer Infektion auf Konsum verzichtet und entsprechende Stätten, wie Geschäfte oder Erbringerinnen und Erbringer von Dienstleistungen, vermindert aufgesucht werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – S. 20 f.).

Im Lichte dieser Erwägungen ergibt sich die Zumutbarkeit der nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen zunächst daraus, dass sie im Sinne des § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 21. Dezember 2020 befristet sind. Damit kommt dem jeweiligen Grundrechtseingriff lediglich ein vorübergehender Charakter zu (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 60, juris). Zwar sind verschiedene Adressatinnen und Adressaten der Verordnung bereits seit dem Inkrafttreten der nunmehr aufgehobenen Fassung der Verordnung am 2. November 2020 pandemiebedingt in der Ausübung ihrer Grundrechte eingeschränkt. Dies hat insbesondere bei Betriebsschließungen im Bereich der Freizeitgestaltung und der Kulturangebote empfindliche Folgen. Allerdings hat sich das Pandemiegeschehen nicht in der Art und Weise abgeschwächt, dass Lockerungen möglich wären (vgl. zum Entscheidungsmaßstab: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2020 – OVG 11 S 51/20 – Rn. 39, juris). Anders als im Frühjahr oder Sommer stagnieren die maßgeblichen Parameter auf einem hohen Niveau. Indem der Ordnungsgeber eine dreiwöchige Befristung der Geltung der Verordnung statuiert, trägt er der erheblichen Eingriffsintensität und den Herausforderungen für das Gesundheitssystem in der Pandemie während der Wintermonate Rechnung.

Auch wenn weitere Einnahmeausfälle von knapp drei Wochen in der Vorweihnachtszeit betroffene Unternehmen und Selbstständige wirtschaftlich hart treffen können, erscheinen sie zumindest in der Summe noch überblickbar. Überdies werden diese Umsatzausfälle durch staatliche Unterstützungen zum Teil aufgefangen. So erhalten die von den am 28. Oktober 2020 beschlossenen Einschränkungsanordnungen betroffenen Betreiberinnen und Betreiber sowie Veranstalterinnen und Veranstalter durch den Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe – sog. „Novemberhilfe“.

Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Novemberhilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen, abrufbar unter: https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Downloads/vollzugshinweise-novemberhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Für den Geltungszeitraum der Verordnung haben sich Bund und Länder zur Fortführung der finanziellen Unterstützung auf Basis der Novemberhilfe entschlossen.

Ziffer 9 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 25. November 2020, abrufbar

unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1820090/11c9749f77a71b9439759538864aa672/2020-11-25-mpk-beschluss-data.pdf?download=1>

Schließlich muss im Hinblick auf die finanziellen Einbußen auch in Rechnung gestellt werden, dass ein Teil potentieller Kundinnen und Kunden voraussichtlich ohnehin auf die Inanspruchnahme der betroffenen Freizeiteinrichtungen verzichten würde, um einem vermeidbaren Infektionsrisiko zu entgehen. Jedenfalls sind die Schäden, die bei einer weiteren ungebremsten Verbreitung des Virus und einem deutlichen Ansteigen der Erkrankungs- und Todeszahlen für eine sehr große Zahl von Menschen und für die Volkswirtschaft zu gewärtigen wären, – im Verhältnis hierzu – von deutlich höherem Gewicht (vgl. hierzu: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 53, juris).

Die Unzumutbarkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass der Ordnungsgeber darauf verzichtet hat, andere Bereiche, in denen Menschen zusammenkommen, ebenfalls zu schließen. Nach § 28a Absatz 6 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes können einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus nicht zwingend erforderlich ist. Es ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt und geboten, grundrechtlich besonders geschützte oder gesellschaftlich wichtige Aktivitäten, zum Beispiel den Schulbetrieb, religiöse Veranstaltungen oder Versammlungen, weiterhin zu ermöglichen, auch wenn andere Bereiche mit vergleichbarem Infektionsrisiko untersagt werden. Das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Brandenburg stellen zum Beispiel an Eingriffe in die Berufsfreiheit grundsätzlich geringere Anforderungen als an Eingriffe in die Glaubens- oder Versammlungsfreiheit.

Zudem darf der Ordnungsgeber die der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden Lebensbereiche (etwa in Gestalt des Groß- und Einzelhandels) im Wege einer typisierenden und pauschalen Betrachtung von Schließungen ausnehmen. Dem Ordnungsgeber steht hier ein Entscheidungsspielraum zu, welche Dienstleistungen als für die Grundversorgung der Bevölkerung als unbedingt erforderlich anzusehen sind, und zu welchen Dienstleistungen ein erschwerter Zugang vorübergehend im Interesse einer möglichst weitgehenden Verringerung der Ansteckungsgefahr hingenommen werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – S. 24).

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktdatenerhebung):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Für das Infektionsrisiko spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. lange Kontakte von Angesicht zu Angesicht) eine besondere Rolle. Dies gilt neben Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freundinnen bzw. Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld auch im öffentlichen Raum. Insbesondere steigt die Aerosolaus-

scheidung bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Es ist im gegenwärtigen Stadium der Pandemie erforderlich, Abstandsgebote konsequent auch im Freien einzuhalten und Menschenansammlungen zu vermeiden.

Zu Absatz 1:

Zu Nummer 1:

Mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die von jeder Person zu beachtenden Hygieneregeln bestimmt. Diese gelten generell für alle Personen und unabhängig von den in dieser Verordnung besonders geregelten Bereichen.

Zu Nummer 2:

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (Abstandsgebot) trägt entscheidend dazu bei, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verringern. Das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 gilt wie die allgemeinen Hygieneregeln generell für alle Personen und unabhängig von den in dieser Verordnung besonders geregelten Bereichen.

Durch die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ wird deutlich gemacht, dass im konkreten Einzelfall die Möglichkeit einer Abweichung vom Abstandsgebot besteht, wenn und soweit dies aufgrund der besonderen Umstände unvermeidlich ist. Dies gilt zum Beispiel

- bei der Erbringung medizinischer Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege,
- bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (zum Beispiel: Durchführung rechtlich vorgeschriebener Katastrophen-, Brandschutz- oder Räumungsübungen).

Darüber hinaus sind die weiteren Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 zu beachten.

Sofern die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1 getragen werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2). Zum öffentlichen Raum zählen alle Flächen in einem Gemeindegebiet, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und keinen besonderen Nutzungseinschränkungen unterliegen (zum Beispiel öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Straßen, Gehwege und Plätze, alle öffentlichen Gebäude wie Bibliotheken und Bahnhöfe).

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 regelt Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1.

Zu Nummer 1:

Aufgrund des besonderen Schutzes von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gilt das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht. Von der Ausnahme sind nur Personen erfasst, zwischen denen eine entsprechend geschützte Beziehung besteht.

Ein Haushalt ist als tatsächliche Einheit zu verstehen. Darunter fallen auch Wohngemeinschaften jeglicher Art. Kinder und Jugendliche, die in einer stationären oder teilstationären Einrichtung für Hilfen zur Erziehung in einer Wohngruppe zusammenleben (Kinder- und Jugendheime als "Zuhause der Kinder und Jugendlichen") oder in einem Schulinternat in einem abgegrenzten Wohn- oder Internatsbereich untergebracht sind, gelten ebenfalls als Personen aus einem Haushalt. Gleiches gilt für Wohngruppen in Pflegeheimen sowie in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Zu Nummer 2:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 gilt das Abstandsgebot aus pädagogischen Gesichtspunkten nicht im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Dies umfasst auch die Kindertagespflege und andere Angebote, in denen das Kindertagesstättengesetz zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des Rahmenhygienekonzepts nach § 3 Absatz 2 ist sicherzustellen.

Zu Nummer 3 und 4:

Da in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Schülerinnen und Schülern bei realistischer Betrachtung nicht zu gewährleisten ist, sieht § 1 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 1 und Nummer 4 eine Ausnahme vom Abstandsgebot vor. Die Ausnahme gilt gleichermaßen zwischen Lehrkräften oder sonstigem Schulpersonal und den Schülerinnen und Schülern. Eine sinnvolle pädagogische Arbeit in der Schule ist nur möglich, wenn der Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften aufgehoben wird. Lernprozesse sind geprägt von Interaktion. Zudem lassen sich pädagogische Hilfestellungen der Lehrkräfte gegenüber Schülerinnen und Schülern nicht durchgängig unter Einhaltung eines geregelten Mindestabstands vermitteln.

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 ist für die Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal das Abstandsgebot weiterhin verpflichtend. Dies gilt insbesondere in den Lehrerzimmern sowie bei Konferenzen.

Zu Nummer 5:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 5 gilt das Abstandsgebot nicht zwischen Studierenden bei der Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen, um den Studienerfolg der Sportstudierenden nicht zu gefährden.

Zu Nummer 6:

Aufgrund der rechtlichen Sonderstellung von Berufssportlerinnen und -sportlern – diese genießen regelmäßig den Schutz der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg – soll deren Sportausübung weitestgehend unberührt bleiben. Berufssportlerinnen und -sportler sollen insbesondere ohne Einschränkungen Kontaktsport ausüben dürfen.

Zu Berufs- oder Profisportlerinnen und -sportlern sind alle Sportlerinnen und Sportler zu rechnen, die vertraglich an einen Verein, Verband oder eine Sportorganisation – auch gewerblicher Art – gebunden sind und ein Entgelt erhalten, aus dem sie ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen bestreiten. Es kommt nicht darauf an, ob die entsprechende Liga oder der Sportbereich in der Öffentlichkeit mit dem Begriff „Amateur“-Sport verbunden ist, sondern auf die tatsächlich gegebenen rechtlichen Verhältnisse.

In den Fällen, in denen bestehende feste Sportmannschaften sowohl aus Berufs- als auch aus Freizeitsportlerinnen und -sportlern bestehen (sog. „gemischte Mannschaften“, insbesondere in Regionalligen im Fußball), dürfen diese „gemischten Mannschaften“ ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb ohne Einschränkungen fortführen, wenn anderenfalls eine ordnungsgemäße Sportausübung der Berufssportlerinnen und -sportler nicht gewährleistet werden kann. Nicht zulässig ist es hingegen, bereits bestehende feste Sportmannschaften nachträglich um weitere Freizeitsportlerinnen und -sportler zu erweitern.

Zu Nummer 7:

§ 1 Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 1 regelt, dass bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken das Abstandsgebot nicht eingehalten werden muss, sofern die Angebote in festen Gruppen wahrgenommen werden. Der Erwerb berufsrelevanter Qualifikationen ist durch das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützt und erhält dadurch besonderes Gewicht. Hierdurch unterscheidet er sich von der Wahrnehmung sonstiger Bildungsangebote, für die das Abstandsgebot weiterhin gilt. Von der Regelung erfasst werden beispielsweise Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung, Unterrichtungen und Prüfungen nach dem Gewerberecht sowie Angebote, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch grundsätzlich förderfähig sind.

In § 1 Absatz 2 Nummer 7 Halbsatz 2 wird § 1 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 für entsprechend anwendbar erklärt. Daraus folgt, dass zwischen den Lehr- und Ausbildungskräften sowie dem sonstigen Personal der Mindestabstand weiterhin grundsätzlich einzuhalten ist.

Außerdem findet § 1 Absatz 2 Nummer 7 keine Anwendung, soweit der schulische Bildungsbereich im Sinne der spezielleren Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 3 betroffen ist.

Zu Nummer 8:

§ 1 Absatz 2 Nummer 8 regelt als Auffangtatbestand weitere Ausnahmen vom Abstandsgebot. Der Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, wenn für die Wahrnehmung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten seine Unterschreitung zwingend erforderlich ist. In Betracht kommen zum Beispiel:

- die Ausübung körpernaher Dienstleistungen nach § 9 Absatz 2,
- die Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 und der §§ 19 Absatz 1 in Verbindung mit 27 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes,
- bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Jugendsozialarbeit, etwa bei der Versorgung von kleinen Kindern in Kinder- und Jugendheimen und in der Jugendsozialarbeit, um beispielsweise praktische Tätigkeiten auszuüben (Wickeln von Kindern), persönliche Nähe zu vermitteln und akute Konflikte abzuwenden.

Zu Nummer 9:

Die Ausnahme vom Abstandsgebot gilt darüber hinaus in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Aufgrund infrastrukturell bedingter Engpassstellen in Flughafeneinrichtungen besteht nämlich die Gefahr, dass die Betreibergesellschaften einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht mehr sicherstellen können. Dies kann vor allem die Bereiche der Check-In-Schalter, der Sicherheits- oder Bordkartenkontrollen sowie der Ausreise- oder Einreisepasskontrollstellen betreffen. Die Ausnahme vom Abstandsgebot steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Dies bedeutet, dass die Betreibergesellschaften, insbesondere bei niedrigem Passagieraufkommen sowie in weniger stark frequentierten Bereichen, grundsätzlich Vorkehrungen zu treffen haben, die eine Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Passagieren ermöglichen.

Zu Absatz 3:

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes kann die Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können, eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Erfassung dient der Erleichterung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter, falls im Nachgang eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus festgestellt wird. Sie stellt nach wie vor eine zentrale Maßnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus dar. Die Unterbrechung von Infektionsketten ausgehend von einem bestätigten Fall ist ein wesentlicher Baustein der Pandemiebekämpfung.

RKI, Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html, Stand: 16.11.2020

Die Anordnung der Kontaktdatenerhebung und -speicherung betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- religiöse Veranstaltungen, nichtreligiöse Hochzeiten und Bestattungen im Sinne des § 6,
- Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter im Sinne des § 7 Absatz 2,
- körpernahe Dienstleistungen im Sinne des § 9 Absatz 2,
- Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 11 Absatz 2 sowie
- Besuche in Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1.

Die Vorschrift setzt die in § 28a Absatz 4 Satz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes enthaltenen Vorgaben um. Der hiermit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist aufgrund der derzeitigen Pandemielage gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig. Durch die angeordnete Vernichtung der Anwesenheitslisten nach Ablauf von vier Wochen wird dem dargelegten Schutzzweck im sachlich erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Zudem wird die Verhältnismäßigkeit durch die enge Zweckbindung der Datenerhebung gewahrt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 89, juris). Darüber hinaus haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass Unbefugte die erfassten Daten nicht zur Kenntnis nehmen können.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung können andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln geschützt werden, die beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Wissenschaftliche Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen.

Vgl. etwa RKI, Was ist beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit zu beachten?, Stand: 20. Oktober 2020, abrufbar unter: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html; siehe auch WHO, Coronavirus disease (COVID-19): Masks, Stand: 9. Oktober 2020, abrufbar unter: <https://www.who.int/news-room/q-a-detail/coronavirus-disease-covid-19-masks>

Der mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verbundene, grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei konstant hohen Infektionszahlen hinzunehmen. So konstituiert die Auferlegung einer Pflicht zum Tragen

einer Mund-Nasen-Bedeckung, die nur für Personen ohne einschlägige Vorerkrankungen gilt, schon keinen Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 64, juris). Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) ist aus den im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegten Erwägungen verhältnismäßig.

Zu Absatz 1:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im Rahmen dieser Verordnung regelmäßig dort, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder das Abstandsgebot nicht immer eingehalten werden kann (vgl. hierzu auch § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2). Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Bei der Teilnahme an Versammlungen unter freiem Himmel nach § 5 Absatz 1 und an Versammlungen in geschlossenen Räumen nach § 5 Absatz 2,
- bei der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen sowie nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen nach § 6,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter nach § 7 Absatz 2,
- in und vor Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels nach § 8 Absatz 1 und 3,
- bei der Erbringung und Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen nach § 9 Absatz 2,
- in Gaststätten nach § 10 Absatz 2,
- in Beherbergungsstätten nach § 11 Absatz 2,
- beim Besuch in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen nach § 14 Absatz 1,
- bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und dem Aufenthalt in den dazugehörigen Einrichtungen sowie bei der Schülerbeförderung nach § 15 Absatz 1,
- in den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 17 Absatz 1,
- in den Innenbereichen von Horteinrichtungen nach § 18 Absatz 1,
- in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen nach § 19 Absatz 1,
- in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Büro- und Verwaltungsgebäuden nach § 20 Absatz 1,
- bei der Nutzung von Personenaufzügen nach § 20 Absatz 2,

- in sonstigen Gewerbebetrieben sowie Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 23.

§ 2 Absatz 1 bestimmt die Anforderungen an die Beschaffenheit einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Regelung stellt ausdrücklich klar, dass es sich nicht um eine zertifizierte Schutzmaske handeln muss. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Gesundheits- und Pflegebereich keine ohnehin knappen Schutzausrüstungsgegenstände vorenthalten werden. Als ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung ist daher jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niedrigschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher, Schlauchtücher oder Ähnliches ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Gegenstände aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch, T-Shirt oder Halstuch sein.

Als ausreichende Mund-Nasen-Bedeckung kann auch ein Gesichtsvision angesehen werden, wenn es aufgrund seiner Bauart und Trageweise geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern.

Zu Absatz 2:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht, wenn entweder

- ein allgemeiner Ausnahmetatbestand nach § 2 Absatz 2 oder
- ein besonderer Ausnahmetatbestand im jeweiligen oben genannten Regelungskomplex einschlägig ist; zum Beispiel gilt die Befreiung von der Tragepflicht für das Personal von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2. Für das Personal, das in den durch die §§ 17 bis 19 geregelten Bereichen tätig ist, ergeben sich die Ausnahmen aus § 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 1:

Die Tragepflicht gilt nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 grundsätzlich für alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Lediglich in den Fällen des § 17 Absatz 1 Nummer 2 (Schulen) sowie des § 18 Absatz 1 (Horteinrichtungen) gilt die Tragepflicht bereits für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

Jüngeren Kindern ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig weder vermittelbar noch zuzumuten. Es besteht die Gefahr, dass diese die Mund-Nasen-Bedeckung als Spielzeug betrachten und daran herumhantieren, sodass dadurch sogar eine Steigerung der Infektionsgefahr zu befürchten wäre.

Zu Nummer 2 und 3:

§ 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 regelt weitere Ausnahmen von der Tragepflicht. Ausgenommen sind demnach Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren, um die Kommunikation durch die Verdeckung der Lippen des Gegenübers nicht zu erschweren.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Die Unmöglichkeit oder die Unzumutbarkeit sind durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Anfrage vor Ort im Original vorzulegen ist.

Zu § 3 (Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein.

Zu Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 stellt klar, dass jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Arbeits- und Infektionsschutzmaßnahmen am Arbeitsplatz trägt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben demnach auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem SARS-CoV-2-Virus zu treffen und im Betrieb umzusetzen. Dabei sind unter anderem eine ausreichende Reinigung und Hygiene vorzusehen, gegebenenfalls Reinigungsintervalle anzupassen und strikt die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln einzuhalten. Als Unterstützung hat das Bundesarbeitsministerium den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht,

abrufbar unter: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publication-File&v=2>

Den aktuellen Stand der Technik, Hygiene und Arbeitsmedizin für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite enthält die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel,

abrufbar unter: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Diese Arbeitsschutzregel konkretisiert gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Arbeitsschutzverordnungen erfüllt sind. Die Regel stellt Maßnahmen für alle Bereiche des Wirtschaftslebens vor, mit denen das Infektionsrisiko für Beschäftigte gesenkt und auf niedrigem Niveau gehalten werden kann.

Aktuelle Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für Beschäftigte befinden sich auch auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz,

abrufbar unter: <https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/arbeits-schutz/arbeitsschutz-corona-information/>

sowie für spezifische Branchen bei den Unfallversicherungsträgern. Darüber hinaus haben Branchen-, Berufs- und Fachverbände für ihre Mitglieder entsprechende Konzepte und Empfehlungen erarbeitet, die ergänzend zu beachten sind.

Zu Absatz 2 und 3:

Für die in § 3 Absatz 2 und 3 geregelten Bereiche gelten ergänzend besondere Hygienebestimmungen. Im Fall des § 3 Absatz 3 handelt sich um eine dynamische Verweisung, sodass der jeweils geltende Rahmenhygieneplan anzuwenden ist.

Zu § 4 (Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes können Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit bezweckt diese Minimierung physischer Kontakte, um die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus möglichst zu unterbinden. Gleichzeitig berücksichtigt sie in ihrer Ausgestaltung ebenfalls das schutzwürdige Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem Mindestmaß an sozialen Kontakten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 80, juris).

Zu Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 ordnet besondere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum an. Zum öffentlichen Raum zählen alle Flächen in einem Gemeindegebiet, die für die Allgemeinheit zugänglich sind und keinen besonderen Nutzungseinschränkungen unterliegen (zum Beispiel öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, Straßen, Gehwege und Plätze, alle öffentlichen Gebäude wie Bibliotheken und Bahnhöfe).

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist grundsätzlich auf den in § 4 Absatz 1 genannten Personenkreis beschränkt. Hiernach ist der Aufenthalt nur allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Dies können bei unterschiedlichen Aufenthalten selbstverständlich jeweils unterschiedliche Haushalte sein und nicht stets der gleiche zusätzliche Haushalt. Sofern sich Personen aus zwei Haushalten gemeinsam im öffentlichen Raum aufhalten, dürfen hierfür insgesamt höchstens fünf Personen zusammenkommen.

Kinder und Jugendliche, die in einer stationären oder teilstationären Einrichtung für Hilfen zur Erziehung in einer Wohngruppe zusammenleben (Kinder- und Jugendheime als "Zuhause der Kinder und Jugendlichen") oder in einem Schulinternat in einem abgegrenzten Wohn- oder Internatsbereich untergebracht sind, gelten als Personen aus einem Haushalt.

Die Begrenzung auf höchstens zwei Haushalte trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Aufeinandertreffen von höchstens zwei Haushalten eine infizierte Person das Virus anlässlich eines solchen Treffens höchstens auf Mitglieder eines weiteren Haushalts übertragen und eine weitere Ausbreitung damit leichter eingedämmt werden kann. Sie belässt den Menschen die Möglichkeit, in dem vorgegebenen Umfang auch weiterhin Familienangehörige, Freundinnen und Freunde sowie Bekannte zu treffen und sowohl ihre familiären Beziehungen als auch ihre sonstigen sozialen Kontakte zu pflegen. Der Verzicht (nur) auf größere private Zusammenkünfte während des hier in Rede stehenden Zeitraums ist angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einer effektiven Verlangsamung des Infektionsgeschehens zumutbar (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 81).

Zu Absatz 2:

§ 4 Absatz 2 regelt abschließend Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und berücksichtigt damit besondere soziale, berufliche und dienstliche Belange.

§ 4 Absatz 2 Nummer 1 nimmt bestimmte Personen aus dem familiären Nahbereich von den Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1 aus. Die Tatsache, dass jenseits des in Nummer 1 aufgeführten Personenkreises keine weiteren Familienangehörigen von den Kontaktbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 ausgenommen sind, begegnet keinen Bedenken. Der Bereich der engeren Kernfamilie, bei der es sich um die Haushaltsgemeinschaft von Eltern und Kindern handelt, ist von den Beschränkungen regelmäßig schon nicht betroffen, da es sich um Angehörige desselben Haushalts handelt, deren gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 4 Absatz 1 stets zulässig bleibt. Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes dürfte zwar auch die darüber hinausgehende Großfamilie erfassen, sofern und soweit tatsächlich von familiärer Verbundenheit geprägte engere Beziehungen bestehen. Deren Einbeziehung in den Familienbegriff des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes schließt Abstufungen der Intensität des Schutzes zwischen Klein- und Großfamilien allerdings nicht aus. Die zeitlich begrenzte Einschränkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer privater Treffen ist auch insoweit zumutbar, als sie größeren Familientreffen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als zwei Haushalten entgegensteht. Denn angesichts der regelmäßig jedenfalls gelockerten Beziehung zwischen nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt lebenden Familienangehörigen und des für Treffen unter Familienangehörigen verschiedener Haushalte in gleicher Weise wie für Treffen unter Freundinnen und Freunden oder völlig Fremden bestehenden erheblichen Ansteckungs- und Ausbreitungsrisikos von COVID-19 ist der den Familien zugemutete zeitweise Verzicht auf große Familientreffen nicht unverhältnismäßig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. November 2020 – OVG 11 S 104/20 – Rn. 81).

Der Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 ist im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Die begleitende Person muss in der Lage

sein, auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Es ist weder erforderlich, dass nur volljährige Personen begleiten (es können auch ältere Geschwister ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein), noch dass die begleitende Person aus dem Haushalt der Kinder stammen muss. Dies folgt unter anderem aus der Tatsache, dass eine nachbarschaftlich organisierte Kinderbetreuung weiterhin zulässig ist. Vom Ausnahmetatbestand nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden auch die Klassenstufen 1 bis 6 der Förderschulen erfasst.

Zu § 5 (Versammlungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Versammlungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Bei Beschränkungen von Versammlungen muss dem hohen Schutzgut der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eine zeitweise Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. § 5 regelt die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen, die bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes zu beachten sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird keine generelle Personenbegrenzung normiert, sodass die höchstmögliche Anzahl an Teilnehmenden davon abhängig ist, ob das Abstandsgebot zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden kann.

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben. Die Sicherstellung der Einhaltung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 (Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden) darf ausschließlich dem Zweck dienen, die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 angesichts der konkreten räumlichen Gegebenheiten zu gewährleisten.

Neben dem Abstandsgebot nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bedarf es auch der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3. Dies ist gerechtfertigt, da es sich um eine wenig eingriffsintensive Maßnahme handelt und Versammlungen regelmäßig mit der Ansammlung einer Vielzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einhergehen.

Zu Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 regelt als zusätzliche Maßgabe für Versammlungen in geschlossenen Räumen, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft gewährleisten müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein regelmäßiger Luftaustausch das Risiko einer Infektion in geschlossenen Räumen deutlich reduziert. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, um potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Regelmäßiges Stoßlüften kann somit die Gefahr der Ansteckung

erheblich verringern. In gleicher Weise kann der Betrieb von raumluftechnischen Anlagen dazu beitragen, die Frischluftzufuhr zu erhöhen und den Aerosolgehalt der Luft zu reduzieren. Dies ist gegeben, wenn die Zuluft der Anlage ausschließlich oder zu einem hohen Anteil aus Außenluft besteht. Bei einem aus technischen oder technologischen Gründen (zum Beispiel zur Abfuhr erhöhter Wärme-, Stoff- oder Feuchtelasten) nicht vermeidbaren Umluftbetrieb sollen geeignete Maßnahmen zur wirksamen Abscheidung infektiöser Partikel, zum Beispiel durch eine Luftfilterung mit hochabscheidenden Filtern (HEPA-Filter), geprüft und umgesetzt werden.

Nähere Empfehlungen für sachgerechtes Lüften enthält die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK) am Umweltbundesamt vom 12. August 2020.

Umweltbundesamt, Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren, Stand: 12. August 2020, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

Zu Absatz 3:

Die deklaratorische Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass die zuständige Versammlungsbehörde ihre jeweiligen Eingriffsbefugnisse nach den §§ 5 und 15 des Versammlungsgesetzes im Einzelfall ausüben kann. § 5 Absatz 3 Satz 2 stellt zudem klar, dass auf die Rechtsgrundlagen des Versammlungsgesetzes gestützte Maßnahmen auch der Verhinderung von Verstößen gegen Hygieneregeln dienen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der insbesondere die Beachtung sämtlicher Umstände des Einzelfalls einschließlich des aktuellen Stands des dynamischen und tendenziell volatilen Infektionsgeschehens erforderlich macht, zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren auch versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören grundsätzlich auch Versammlungsverbote, die allerdings nur verhängt werden dürfen, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und soweit der hierdurch bewirkte tiefgreifende Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen insgesamt nicht außer Verhältnis steht zu den jeweils zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den ein Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. August 2020 – 1 BvQ 94/20 – Rn. 16, juris). Neben den in § 5 Absatz 1 genannten Maßnahmen kommen hiernach als mildere Mittel insbesondere in Betracht:

- Die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden, um eine Unterschreitung notwendiger Mindestabstände zu verhindern, zu der es aufgrund der Dynamiken in einer großen Menschenmenge oder des Zuschnitts und Charakters einer Versammlung im Einzelfall selbst dann kommen kann, wenn bezogen auf die erwartete Zahl der Teilnehmenden eine rein rechnerisch hinreichend groß bemessene Versammlungsfläche zur Verfügung steht,
- die Durchführung als ortsfeste Kundgebung anstatt als Aufzug oder
- die Verlegung an einen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vorzugswürdigen Alternativstandort (Bundesverfassungsgericht, a.a.O.).

Zu § 6 (Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen sowie religiösen Zusammenkünften eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Bei Beschränkungen der Religionsausübung muss dem hohen Schutzgut der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden. Eingriffe in die Religionsausübungsfreiheit können – anders als entstandene wirtschaftliche Verluste – regelmäßig nicht anderweitig wieder ausgeglichen werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. November 2020 – OVG 11 S 111/20 – Rn. 58, juris). Eine zeitweise Beschränkung der Glaubensfreiheit ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage in Abwägung mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen in einer volatilen Pandemielage unter erhöhten Rechtfertigungsanforderungen zulässig, um dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können.

Religiöse Veranstaltungen sind solche, die der gemeinschaftlichen Religionsausübung dienen. Dies umfasst insbesondere Gottesdienste im engeren Sinne, aber auch andere Formate wie Bibelstunden, Shabbatfeiern oder Freitagsgebete. Elemente gemeinsamer Religionsausübung sind beispielsweise Verkündigung, Gebet, Meditation, Lobpreis, Fürbitten, Kasualien oder Sakramentalhandlungen. Religiöse Veranstaltungen sind abzugrenzen von geselligen oder kulturellen Veranstaltungen wie Orgelkonzerten, Ausstellungen oder Lesungen; diese Formate stellen grundsätzlich Veranstaltungen im Sinne des § 7 dar und werden folglich von § 6 – unabhängig vom jeweiligen Veranstaltungsort – nicht erfasst.

§ 6 Nummer 1 bis 5 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung religiöser Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen oder Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

§ 6 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

§ 6 Nummer 4 regelt das Erfassen von Personendaten der Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.

Nach § 6 Nummer 5 haben Veranstalterinnen und Veranstalter zudem, soweit die räumlichen und baulichen Gegebenheiten dies zulassen, einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherstellen. Die Festlegung der Zeitabstände, des Umfangs und der Dauer der Lüftungen obliegt der oder dem Veranstalter in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten. Bestimmende Faktoren hierbei sind u. a. das Raumvolumen, die Größe und Anzahl der Fenster und Türen und die Zahl der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 5 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 7 (Veranstaltungen und Zusammenkünfte):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 5 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen eine notwendige

Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Auch bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter kommt es zu Situationen, in denen Menschen aufeinandertreffen und in Kontakt treten, so dass das Risiko einer Ansteckung besonders groß ist. Die Untersagung von entsprechenden Veranstaltungen durch Absatz 1 trägt zu der derzeit notwendigen Kontaktreduzierung bei.

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes kann die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Beschränkung von Personenansammlungen durch Absatz 2 ist im Hinblick auf das Ziel der Kontaktreduzierung zwingend erforderlich. Aufgrund ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Wertigkeit bleiben jedoch Versammlungen nach § 5 sowie religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen nach § 6 hiervon unberührt. Darüber hinaus wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Veranstaltungen im Sinne der Vorschrift sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, welche nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, regelmäßig ein Ablaufprogramm haben und auf einer besonderen Veranlassung in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution beruhen.

Soweit § 7 Absatz 5 Kontaktbeschränkungen für private Feiern und sonstige Zusammenkünfte vorsieht, bildet § 28a Absatz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes die Rechtsgrundlage. Danach können Kontaktbeschränkungen im privaten Raum eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt auch im privaten Raum. Mit Blick auf das gegenwärtige Pandemiegeschehen und das Ziel, Kontaktreduzierungen insbesondere im Bereich der Freizeitgestaltung herbeizuführen, sind auch private Zusammenkünfte ohne Veranstaltungscharakter einzuschränken. Da auch hier die Pflege sozialer Kontakte – wenn auch in begrenztem Umfang – weiterhin ermöglicht wird, ist die Maßnahme mit Blick auf die Schutzgüter Leben und Gesundheit zumutbar (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 17. November 2020 – 3 B 350/20 – Rn. 33, juris).

Zu Absatz 1:

Nach § 7 Absatz 1 sind Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen von mehr als zwei Haushalten oder, sofern Angehörige von zwei Haushalten zusammenkommen, mit mehr als fünf Personen untersagt. Eine Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter darf daher beispielsweise weder mit Personen aus drei verschiedenen Haushalten, noch mit insgesamt sechs Personen aus mehr als einem Haushalt stattfinden. Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- Richtfeste, Schiffstufen, Feuerwerke, Flugshows, Stadtfeste, Paraden, Zirkusse, Jubiläumsveranstaltungen, Konzerte, Open-Air-Konzerte, Musik-Festivals, Umzüge,
- Sportveranstaltungen (die nach § 12 Absatz 2 zulässige Sportausübung bleibt hiervon unberührt).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 unterliegen Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter den in Nummer 1 und 2 definierten Personengrenzen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- Veranstaltungen von Schulen, Hochschulen sowie alle weiteren Veranstaltungen im Bereich der Bildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Tagungen, Kongresse, Seminare, Meetings, Fachveranstaltungen, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen,
- Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen, Parteien und staatlichen Institutionen einschließlich der in Absatz 3 genannten.

Zu Satz 2 und 3:

§ 7 Absatz 2 Satz 2 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Veranstalterinnen und Veranstalter bei der Durchführung von nicht nach Satz 1 untersagten Veranstaltungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben. Diese Anordnung ist als milderes Mittel gegenüber einer vollständigen Untersagung auf § 28a Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes gestützt. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3. § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 5 entspricht § 6 Nummer 4 und 5.

Da auf Wochenmärkten die Einhaltung des Abstandsgebots aufgrund der räumlichen Verhältnisse regelmäßig nicht gewährleistet werden kann, wird dem Fremdschutz durch die Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Rechnung getragen.

Zu Absatz 3:

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 gelten die in § 7 Absatz 2 Satz 1 definierten Personengrenzen nicht für diejenigen Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Daseinsfür- und -vorsorge oder der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere:

- Veranstaltungen der Gerichte (insbesondere Gerichtsverhandlungen), der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen; hierzu zählen etwa auch Beurkundungs- und Beratungstermine bei Notaren,

- Veranstaltungen, die der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen oder der Versorgung oder Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen (hierzu zählen auch Termine zur Blut- und Knochenmarkspende),
- Gesellschaftsjagden, soweit diese zur Erfüllung des Schalenwildabschlusses oder zur Seuchenbekämpfung und -prävention durch Reduktion der Wildschweinpopulation erforderlich sind.

Soweit sich die in § 7 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Personenbegrenzung auf Gerichtsverhandlungen bezieht, ist sie Ausdruck des in allen Gerichtsbarkeiten geltenden Grundsatzes der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (vgl. § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung, § 52 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes und § 22a Absatz 1 des Verfassungsgesetzes Brandenburg). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens nicht nur ein Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips und auch wesentlich für die Demokratie ist (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Januar 2001 – 1 BvR 2623/95 – Rn. 66, juris), sondern auch durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

§ 7 Absatz 3 Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Gerichtsverhandlungen, sofern der Infektionsschutz auf andere Weise gewährleistet ist. Dies entspricht den nach § 20 Absatz 1 auch für Arbeits- und Betriebsstätten im Allgemeinen geltenden Regelungen. Die Ausnahme gilt sowohl für die Parteien des Rechtsstreits und sonstige Verfahrensbeteiligte als auch für die Mitglieder des jeweiligen Spruchkörpers. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gerichtsverfahren überwiegend mündlich ausgestaltet ist und beispielsweise in Strafverfahren und bei Zeugenvernehmungen die Wahrnehmung der Mimik für die Urteilsfindung unerlässlich ist. Etwaige Angehörige der Öffentlichkeit, die der mündlichen Verhandlung lediglich beiwohnen, bleiben jedoch verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Absatz 4:

Nach § 7 Absatz 4 kann das zuständige Gesundheitsamt für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den definierten Personengrenzen zulassen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach dem Bundeswahlgesetz für die anstehende Bundestagswahl. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind jedoch von sonstigen allgemeinen Parteitag und -veranstaltungen, die im Hinblick auf eine etwaige Ausnahmegenehmigung gesondert zu beurteilen sind, zu unterscheiden.

Zu Absatz 5:

§ 7 Absatz 5 statuiert eine Kontaktbeschränkung für private Feiern und sonstige Zusammenkünfte. Dabei handelt es sich insbesondere um private Feierlichkeiten, insbesondere Verlobungsfeiern (Polterabende) und Hochzeitsfeiern, Jubiläen, Geburtstags-, Einweihungs-, Prüfungs- und Abschlussfeiern sowie sonstige gesellige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu § 4 Absatz 1 und 2 verwiesen werden. Insbesondere blei-

ben auch die in § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personen bei der Ermittlung der Personengrenzen unberücksichtigt. Auch insoweit wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Zu § 8 (Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels):

Betreiberinnen und Betreiber des Einzel- und Großhandels werden auf der Grundlage des § 28a Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten verpflichtet. In den entsprechenden Betrieben sind die Möglichkeiten von Kontakten, die zu einer Infektion führen können, vielfältig und liegen in der Natur eines arbeitsteiligen Vorgehens. Für eine Kontaktreduzierung oder ggf. eine Kontaktvermeidung kommen nicht nur die in einem Betrieb arbeitenden Personen in Betracht. Da die Erwerbstätigkeit auch Kunden- und Besucherverkehr beinhaltet, sind gerade die hiermit verbundenen Kontakte von besonderer Relevanz, da es sich hier häufig um Wechselkontakte handeln dürfte, die eine Weiterverbreitung des Virus an weitere Personengruppen besonders begünstigen und die Kontaktnachverfolgung erschweren. Daher sind Maßnahmen im Kontext von Kunden- und Besucherverkehr in besonderer Weise angezeigt.

Die Zugangsbeschränkung in Absatz 1 Nummer 2 findet ihre Rechtsgrundlage in § 28a Absatz 1 Nummer 14 des Infektionsschutzgesetzes. Die Beschränkung der Zahl von gleichzeitig in einem Ladengeschäft anwesenden Kundinnen und Kunden bezogen auf die Verkaufsfläche ist erforderlich, um die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern zu gewährleisten und so die Entstehung von Infektionsketten zu verhindern.

Zu Absatz 1:

§ 8 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

Zu Nummer 1:

§ 8 Absatz 1 Nummer 1 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 2:

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 1 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 2.

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 statuiert eine konkrete Zugangsbeschränkung. Insbesondere in der Vorweihnachtszeit entfalten Geschäfte des Groß- und Einzelhandels eine infektiologisch problematische Sogwirkung. Um die volkswirtschaftlich wünschenswerte Öffnung gleichwohl gewährleisten zu können, bedarf es einer differenzierenden Zugangsbeschränkung. Größere Geschäfte, die in der Regel eine verstärkte Anziehungskraft auf eine Vielzahl von Kundinnen und Kunden ausüben, können nicht wie kleinere Geschäfte behandelt werden. Dem trägt der neue § 8 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 Rechnung. Bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m² darf sich eine Kundin oder ein Kunde pro 10 m² zeitgleich im betreffenden Geschäft aufhalten. Wenn der Schwellenwert überschritten ist und demnach eine größere Verkaufsstelle vorliegt, darf sich eine Kundin oder ein Kunde für jede weitere Teilfläche von 20 m² aufhalten. Eine Beispielsrechnung veranschaulicht dies:

Ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 1000 m² darf demnach zeitgleich von 90 Kundinnen und Kunden betreten werden $[(800 \text{ m}^2/10) + (200 \text{ m}^2/20)]$.

Das Personal der Verkaufsstelle wird von der Beschränkung nicht erfasst.

Zu Nummer 3:

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 1 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3.

§ 8 Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 erstreckt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1 auf das unmittelbare Umfeld eines Groß- und Einzelhandelsgeschäfts. Hierzu gehören insbesondere die Eingangsbereiche und Zugänge von Parkplätzen. Die Pflicht besteht auch auf den zu einem Geschäft des Groß- und Einzelhandels gehörenden Parkplätzen. Dies sind Parkflächen, die mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 1 VwV-StVO) und der Aufnahme des ruhenden Verkehrs bestimmter Groß- und Einzelhandelsbetriebe dienen. Dazu gehört etwa der Parkplatz eines Supermarktes. Unerheblich ist, ob die Parkfläche nach dem Brandenburgischen Straßengesetz als Straße gewidmet ist. Auf unselbstständigen Parkflächen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (z. B. eine bloße Stellfläche am Straßenrand) besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Nummer 4:

§ 8 Absatz 1 Nummer 4 entspricht § 5 Absatz 2.

Zu Absatz 2:

§ 8 Absatz 2 regelt als Spezialregelung für den Bereich des Groß- und Einzelhandels gegenüber § 20 Absatz 1 Satz 2, dass (nur) das Personal der Verkaufsstellen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit ist, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird. Dies kann insbesondere durch den Einsatz von Schutzscheiben oder aufgespannten Schutzfolien als wirksame Abtrennung erfolgen. Dadurch wird entsprechend arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen gewährleistet, dass für die Beschäftigten kein Zwang zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die gesamte Arbeitszeit besteht, solange und soweit dies nicht erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Großangelegte Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels entfalten – gerade mit Blick auf den Regelungszeitraum in der Vorweihnachtszeit – eine gesteigerte und damit infektiologisch problematische Sogwirkung auf eine Vielzahl von Personen.

Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 müssen die Abstands- und Hygieneregeln im Sinne von § 8 Absatz 1 deshalb auch auf Parkplätzen oder in Verbindungsgängen in Einkaufszentren Anwendung finden.

Gleichzeitig ist gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 der besonderen Gefährdungslage innerhalb der entsprechenden Einrichtungen durch Wegeleitsysteme u.ä. Rechnung zu tragen.

§ 8 Absatz 3 Satz 3 statuiert eine eigenständige Zugangsbeschränkungsregelung für Einkaufszentren und Einkaufspassagen. Diese verfügen über eigene Verkehrsflächen in geschlossenen Räumen, auf denen sich das Publikum während des Aufenthalts bewegt, um von einem Geschäft zum anderen zu gelangen. Aufgrund der angesprochenen Sogwirkung ist der Zugang zu den Einkaufszentren und -passagen ebenfalls zu beschränken, um infektiologisch problematische Menschenansammlungen auf diesen Verkehrsflächen zu vermeiden. Analog zu der Regelung für einzelne Geschäfte in § 8 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 darf sich bis zu einer Fläche von 800 m² eine Person pro 10 m² aufhalten. Darüber hinaus ist nur noch der Aufenthalt von einer Person pro 20 m² gestattet. Allerdings bildet hier die Gesamtverkaufsfläche die maßgebliche Berechnungsgrundlage. Eine Beispielsrechnung veranschaulicht dies:

Ein Einkaufszentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von 10 000 m² und 1 000 m² Verkehrsflächen besteht aus zehn Einzelhandelsgeschäften mit jeweils 1 000 m². In dem Einkaufszentrum dürfen sich demnach zeitgleich 540 Personen aufhalten $[(800 \text{ m}^2/10) + (9 200 \text{ m}^2/20)]$. Um einer Sogwirkung einzelner Geschäfte innerhalb eines Einkaufszentrums wirksam Rechnung zu tragen, gilt für die einzelnen Geschäfte wiederum § 8 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2. In dem Beispiel dürften sich demnach von den 540 Personen in einem Geschäft zeitgleich maximal 90 Personen aufhalten.

Zu § 9 (Körpernahe Dienstleistungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 14 des Infektionsschutzgesetzes kann die Schließung oder Beschränkung von Betrieben und Gewerben eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Dienstleistungen sind zu verbieten, wenn es typischerweise zu einem engen körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin kommt. Gerade bei körpernahen Dienstleistungen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, das im gegenwärtigen Stadium der Pandemie auszuschließen ist.

Zu Absatz 1:

Nach § 9 Absatz 1 wird die Erbringung körpernaher Dienstleistungen grundsätzlich untersagt. Es entspricht der fachwissenschaftlichen Erkenntnislage insbesondere des Robert Koch-Instituts, dass durch eine weitgehende Reduzierung persönlicher menschlicher Kontakte die Ausbreitung des sich im Wege einer Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und die Infektionsdynamik verzögert wird. Die Untersagung hat zur Folge, dass es zu weniger direkten Kontakten zwischen Menschen kommt, bei denen eine Virusübertragung möglich wäre. Die Betriebsuntersagung gilt insbesondere für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnliche Betriebe.

Zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 9 Absatz 1.

Zu Nummer 1:

Die Erbringung medizinisch notwendiger Leistungen bleibt weiterhin möglich. Nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 gilt die Untersagung daher nicht für Dienstleistende im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, soweit von diesen medizinisch notwendige Behandlungen erbracht werden, insbesondere im Bereich der Physio-, Ergo- oder Logotherapie, der Podologie sowie der Fußpflege, die nicht rein kosmetischen Zwecken dient.

Zu Nummer 2:

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 gilt die Betriebsuntersagung nach § 9 Absatz 1 nicht für Friseurinnen und Friseure. Deren Dienstleistungen dienen – anders als andere Dienstleistungen nach Absatz 1 – schwerpunktmäßig der Grundversorgung der Bevölkerung. In der Bevölkerung besteht ein in kürzeren Zeitabständen wiederkehrender und einen großen Personenkreis betreffender Bedarf am Haarschneiden, wie er bei Friseuren bzw. Friseurinnen standardmäßig angeboten wird. Insofern besteht ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. November 2020 – OVG 11 S 101/20 – Rn. 52, juris).

Zu Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Dienstleistende nach § 9 Absatz 2 durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

§ 9 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3. § 9 Absatz 3 Nummer 4 und 5 entspricht § 6 Nummer 4 und 5.

Zu Absatz 4:

Nach § 9 Absatz 4 gilt die Tragepflicht nach § 9 Absatz 3 Nummer 3 nicht im Gesundheitsbereich, wenn medizinische, therapeutische oder pflegerische Leistungen erbracht werden und die besondere Eigenart der Leistung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, beispielsweise bei Heilbehandlungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten.

Zu § 10 (Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 13 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Insbesondere in der Gastronomie kommt es zu vielfältigen Kontakten zwischen häufig wechselnden Personen. Gastronomiebetriebe zeichnen sich auch dadurch aus, dass bei dem Genuss von Speisen und Getränken trotz geringen Abstands naturgemäß keine Alltagsmasken getragen werden können. Bei der geselligen Zusammenkunft im stationären Gastronomiebetrieb kann es, gerade wenn auch Alkohol konsumiert wird, regelmäßig zur Unterschreitung von Mindestabständen und erhöhtem Aerosolausstoß kommen, da man gemeinsam eine geraume Zeit in einem geschlossenen Raum verbringt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. November 2020 – OVG 11 S 118/20 – Rn. 38, juris). Daher ist es in der gegenwärtigen Situation geboten, in diesem Bereich die Kontakte drastisch zu reduzieren.

Zu Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 regelt, dass Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Der Begriff Publikumsverkehr ist im Lichte des Infektionsschutzgedankens, der die Eindämmungsverordnung prägt, auszulegen. Das bedeutet, dass die Gaststätten nicht für die übliche bestimmungsgemäße Nutzung durch betriebs- bzw. einrichtungsfremde Dritte zugänglich sind.

Die Verpflegung von Kindern und Schülerinnen und Schülern in Kindertagesstätten, im Rahmen der Kindertagespflege und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Schulen bleibt unberührt, da diese Einrichtungen keine Gaststätten darstellen. Dies gilt auch für eine Verpflegung in Einrichtungen von Hilfen zur Erziehung (insbesondere Kinder- und Jugendheime, Tagesgruppen). Ebenfalls unberührt bleiben Einrichtungen von Jugendsozialleistungen im Sinne des § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Schließungsanordnung nach § 10 Absatz 1 gilt grundsätzlich auch für gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1, es sei denn, es handelt sich um eine Verpflegung im Rahmen einer nach § 11 Absatz 2 zulässigen Beherbergung (§ 10 Absatz 2 Nummer 6).

Zu Absatz 2:

§ 10 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 10 Absatz 1.

Zu Nummer 1:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen (sog. Take-away bzw. „to go“ sowie Drive-in-Restaurants).

Zu Nummer 2:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 nicht für Gaststätten im Reise-gewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes. Hiervon erfasst sind insbesondere mobile Speise- und Getränkeverkaufswagen.

Zu Nummer 3:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 nicht für Betriebskantinen. Diese sind notwendig für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bzw. zur Verpflegung von Betriebsangehörigen. Zudem sind sie in der Regel nicht für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet.

Zu Nummer 4:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 4 nicht für Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen. Zu den vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen gehören insbesondere Musikakademien, Jugendbildungsstätten und Heimvolkshochschulen.

Zu Nummer 5:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen. Sie dienen der Bewirtung von Fahrerinnen und Fahrern des Fernverkehrs, welcher zur Versorgung der Bevölkerung gewährleistet bleiben muss.

Zu Nummer 6:

Die Untersagung gilt nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 nicht in Beherbergungsbetrieben für die Verpflegung von Übernachtungsgästen, die zulässigerweise beherbergt werden dürfen (insbesondere Geschäftsreisende). Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sollen vermieden werden.

Zu Absatz 3:

§ 10 Absatz 3 Satz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben.

§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 3 mit der ergänzenden Maßgabe, dass die Tragepflicht nicht gilt, wenn die Gäste Getränke und Speisen am festen Sitzplatz verzehren.

§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 entspricht § 5 Absatz 2.

§ 10 Absatz 3 Satz 2 erstreckt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf den Wartebereich von Außenverkaufsständen.

Da § 10 Absatz 1 nicht auf die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheime) sowie der Jugendsozialarbeit anzuwenden ist, gelten für diese Einrichtungen nicht die Maßgaben nach § 10 Absatz 3. Gleichwohl sind die in den jeweiligen Hygienekonzepten festgelegten Regelungen zu beachten.

Zu § 11 (Beherbergung und Tourismus):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 12 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Hintergrund ist auch hier die Notwendigkeit einer Reduzierung von physischen Kontakten. Touristische Reisen führen regelmäßig zu einer vorübergehenden Veränderung des potentiellen Kontaktumfeldes. Sie bergen die Gefahr, eine asymptomatisch verlaufende Infektion an einen anderen Ort zu tragen und das Virus dort weiter zu verbreiten. Eine Beschränkung von Übernachtungsangeboten ist geeignet zur Reduzierung der Mobilität in Brandenburg und der Bundesrepublik und damit zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit von Infektionsketten sowie allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Dies ist angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens unabdingbar.

Notwendige Übernachtungen (für dienstliche und geschäftliche Zwecke) sind von der Untersagung ausgenommen.

Zu Absatz 1:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 werden touristische Beherbergungen untersagt, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu minimieren.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 gilt die Untersagung der Beherbergung zu touristischen Zwecken nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf Grundlage eines auf längere Dauer geschlossenen Miet- und Pachtvertrags nicht nur vorübergehend genutzt werden. Hieraus folgt kein erhöhtes Ansteckungsrisiko, da solche vermieteten bzw. verpachteten Ferienwohnungen und -häuser vergleichbar sind mit jenen, die im eigenen Eigentum stehen und ausschließlich privat zur Eigennutzung bewohnt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch für entsprechende Verträge auf Campingplätzen oder ähnlichen Einrichtungen.

Zu Absatz 2:

Es ergibt sich bereits aus § 11 Absatz 1 Satz 1, dass Beherbergungen zu nicht-touristischen Zwecken zulässig sein können. § 11 Absatz 2 Satz 1 hat insoweit klarstellenden Charakter, als dass Übernachtungen zu beruflichen und geschäftlichen Zwecken von dem Beherbergungsverbot ausgenommen sind. Hierzu gehören grundsätzlich auch Übernachtungen in Einrichtungen, die Maßnahmen und Angebote zur Bildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Zwecken anbieten.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 legt die Schutzmaßnahmen fest, die Betreiberinnen und Betreiber geöffneter Beherbergungsbetriebe ergreifen müssen.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2.

§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 entspricht § 6 Nummer 4.

Für gemeinschaftlich genutzte Räume wie Speisesaal, Rezeption oder nicht auf den Zimmern befindliche Wasch- und Toilettenräume statuiert § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 1. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b entspricht § 5 Absatz 2.

Hinsichtlich der Verpflegung von Übernachtungsgästen gilt § 10 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Absatz 3:

Nach § 11 Absatz 3 sind Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote untersagt. Diese Reisen sind dadurch gekennzeichnet, dass eine größere Gruppe von Menschen auf engem Raum zu touristischen Zwecken zusammenkommt. Darüber hinaus wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu § 11 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 12 (Sport):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 8 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung oder Beschränkung der Sportausübung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Sie dienen der Kontaktbeschränkung bzw. -verhinderung. Sport ist regelmäßig durch eine räumliche Nähe sowie zum Teil durch körperlichen Kontakt zwischen den anwesenden Personen über eine längere Verweildauer gekennzeichnet. Dies gilt in Sporthallen und sonstigen Trainingseinrichtungen über die reinen Sportflächen hinaus auch für die dort regelmäßig vorhandenen Umkleiden und Sanitäranlagen. Hieraus folgt eine erhöhte Infektionsgefahr. Gerade beim Mannschaftssport kann sich zudem ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko entwickeln, sodass die Beschränkung bzw. Untersagung solcher Veranstaltungen zum jetzigen Zeitpunkt ein notwendiges Mittel zur Kontaktreduzierung darstellt.

Zu Absatz 1:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ist der Sportbetrieb auf (unter freiem Himmel) und in (in geschlossenen Räumen) allen Sportanlagen untersagt. Untersagt ist – vorbehaltlich des § 12 Absatz 2 – der gesamte Sportbetrieb, das heißt sämtliche Betätigungen, die im weitesten Sinne sportlichen Charakter haben. Umfasst sind damit nicht nur zur körperlichen Ertüchtigung gegebenenfalls nach bestimmten Regeln ausgeübte körperliche Betätigungen, sondern auch rein aus Freude an Bewegung und Spiel ausgeübte Betätigungen. Sportlichen Charakter haben unter infektiologischen Gesichtspunkten regelmäßig auch diejenigen Betätigungen, die zum Teil dem Erlernen von Techniken zum Stressabbau dienen (insbesondere Yoga). Yoga- und Pilatesstudios sind deshalb grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. November 2020 – OVG 11 S 112/20 – Rn. 43, juris).

Kein Sportbetrieb liegt hingegen vor, wenn lediglich einzelne Sportgeräte aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht oder gepflegt werden. Beim Tiersport sind die einschlägigen Regelungen zum Tierschutz zu beachten. Tiere müssen selbstverständlich versorgt, bewegt und gepflegt werden, soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist. Dies darf auch auf und in Sportanlagen erfolgen.

Anlagen, die zu medizinisch-therapeutischen Einrichtungen, zu Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen, zu sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Einrichtungen, zu Senioreneinrichtungen oder zu Kindergärten gehören und bestimmungsgemäß zu diesen Zwecken genutzt werden, sind keine Sportanlagen im Sinne des § 12 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

§ 12 Absatz 2 regelt Ausnahmetatbestände von der Untersagung nach § 12 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 1:

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 regelt, dass der Individualsport auf und in allen Sportanlagen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig ist. Sportausübung leistet unbestritten einen Beitrag zur psychischen und physischen

Gesunderhaltung der Menschen. Dem trägt die Vorschrift Rechnung und gestattet die individuelle sportliche Betätigung (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06. November 2020 – OVG 11 S 102/20 – Rn. 52, juris). Die Ausübung von Kontaktsport ist auch mit nur einer Person eines anderen Haushalts untersagt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist vorbehaltlich des § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 3 generell untersagt.

Zu Nummer 2:

Nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 können Sportanlagen für den Schulbetrieb und für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis genutzt werden. Zum Schulbetrieb sind auch Ganztagsangebote zu rechnen, die eine ganztägige Betreuung von Kindern und Jugendlichen – auch im Zusammenwirken von Schule und Hort – zum Inhalt haben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Im Hinblick auf § 12 Absatz 2 Nummer 3 wird auf die Ausführungen zu § 1 Absatz 2 Nummer 6 verwiesen. Die unterschiedliche Behandlung des Spitzen- und Profisports einerseits und des Breiten- und Freizeitsports andererseits ist aufgrund des begrenzten Personenkreises und der besonderen Grundrechtsbetroffenheit sachlich gerechtfertigt und angemessen (Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Juni 2020 – 13 B 617/20.NE – Rn. 78, juris; vgl. auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. November 2020 – OVG 11 S 112/20 – Rn 68, juris).

Zu § 13 (Spielplätze):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Die Maßnahme ist zur infektiologisch gebotenen Kontaktreduzierung im Freizeitbereich erforderlich.

Zu Absatz 1:

Die Altersgrenze in § 13 Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass Kinder ihren aus Entwicklungsgründen wichtigen Spiel- und Bewegungsdrang auch auf Spielplätzen ausleben können müssen.

Um einen öffentlich zugänglichen Spielplatz oder eine öffentliche zugängliche Spielfläche im Sinne des § 13 Absatz 1 handelt es sich nicht, wenn die Berechtigung zum tatsächlichen Zugang beschränkt ist (insbesondere Spielplätze und -flächen von Schulen, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen).

Die Vorschrift verpflichtet zur Beaufsichtigung der Kinder durch eine tatsächlich anwesende Person, die auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln achten soll. Die Aufsichtsperson muss nicht zwingend das Sorge- und Umgangsrecht besitzen. Aus infektiologischen Gründen sollte eine möglichst homogene Gruppe beaufsichtigt werden.

Zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 stellt klar, dass für den Sportbetrieb auf Spielplätzen und -flächen unter freiem Himmel § 12 Absatz 2 gilt. Daher kann beispielsweise eine Tischtennisplatte auf einem Spielplatz mit bis zu zwei Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts genutzt werden.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 regelt, dass der Besuch und die Nutzung von Spielplätzen und -flächen in geschlossenen Räumen (sog. Indoor-Spielplätze) untersagt sind. Die Einhaltung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln kann hier im Regelfall nicht sichergestellt werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 03. Juli 2020 – 20 NE 20.1492 – Rn. 21, juris). Von der Untersagung ausgenommen sind Spielflächen im Rahmen der Kindertagesbetreuung.

Zu § 14 (Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 15 des Infektionsschutzgesetzes kann die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Da sich in den entsprechenden Einrichtungen zuvörderst vulnerable Personengruppen aufhalten, sind Schutzmaßnahmen im gegenwärtigen Stadium der Pandemie zwingend erforderlich. § 14 regelt nur den Besuch in den genannten Einrichtungen, für die im Übrigen § 20 gilt.

Zu Absatz 1:

§ 14 Absatz 1 bestimmt, welche Abstands- und Hygieneregeln Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen haben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen können zu Einschränkungen von Besuchsrechten führen. Dabei ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen dort nicht nur vorübergehend leben, sondern ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen daher – auch im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Brandenburg – vor sozialer Isolation geschützt werden. Ein Mangel an sozialer Bindung und familiären Kontakten kann das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen. Maßnahmen, die das Besuchsrecht in diesen Einrichtungen und Wohnformen beseitigen oder derart einschränken, dass es faktisch nicht durchführbar ist, können auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 daher nicht getroffen werden. Sie sind allenfalls in Ausnahmesituationen durch befristete behördliche Entscheidungen im Einzelfall denkbar.

Zu Nummer 1 und 2:

Zum einen müssen nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 die Besuche koordiniert erfolgen, damit unnötige physische Kontakte vermieden werden. Dies kann insbesondere erreicht werden durch:

- zwingende Terminabsprachen für Besuche,
- zeitliche Limitierung der Besuche (zum Beispiel für die Dauer von höchstens 1 bis 2 Stunden am Tag),
- Minimierung von Zugängen in die Einrichtung,
- bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie Festlegung konkreter (kürzester) Wege für Besucherinnen und Besucher zur Minimierung unnötiger Kontakte zur Bewohnerschaft und zum Personal.

Zum anderen sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 2 durch die Einrichtung bzw. durch die besondere Wohnform Maßnahmen für einen wirksamen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen zu treffen. Hierfür kommen entsprechend der Bedingungen vor Ort folgende Maßnahmen in Betracht:

- Einrichtung zusätzlicher Begegnungsmöglichkeiten in der Einrichtung und auf dem Außengelände,
- Bestätigung der Symptommfreiheit bezüglich einer Atemwegsinfektion durch die Besuchenden,
- Erleichterungen zur Einhaltung des Abstandsgebots durch organisatorische, optische oder physische Maßnahmen (zum Beispiel Hinweisschilder, Wegmarkierungen, Bereichsbildungen),
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Einrichtung,
- Einweisung in die Hygienemaßnahmen der Einrichtung, personelle Begleitung der (Erst-)Kontaktaufnahme,
- Belüftung der für den Besuch genutzten Räumlichkeiten.

Zu Nummer 3:

§ 14 Absatz 1 Nummer 3 verweist auf § 1 Absatz 3. Die Datenverarbeitung ist für eine effektive Nachverfolgung von Infektionsketten erforderlich.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 2 regelt die Pflicht der Besucherinnen und Besucher zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Besuchs. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel während des Besuchs durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird.

Zu Absatz 3:

Nach § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes ist die Anordnung der Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von § 28a Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen nur

zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre. Leiden Personen selbst an Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, ist ihr Besuchsrecht unabhängig vom Besuchsgrund wegen des insoweit vorrangigen Gesundheitsschutzes der Patientinnen und Patienten, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Einrichtungspersonals für die Dauer der Infektion nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen. Da es sich um einen überschaubaren Zeitraum handelt, ist diese Einschränkung hinnehmbar. Insbesondere droht keine soziale Isolation im Sinne des § 28a Absatz 2 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, da der Ausschluss vom Besuchsrecht nur einzelne Personen betrifft und im Übrigen ein Austausch innerhalb der Einrichtung und mit gesunden Besuchenden weiterhin gewährleistet wird.

Ein Besuchsrecht besteht nach § 14 Absatz 3 Satz 2 auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten. Für diesen vorübergehenden Zeitraum besteht die Gefahr, dass Besuchende das innerhalb der Einrichtung akute Infektionsgeschehen in anderen – bisher nicht betroffenen – Bereichen verbreiten. Da der Zeitraum, innerhalb dessen die Isolierung der Bewohnerinnen und Bewohner bewerkstelligt werden kann, lediglich vorübergehend andauert, ist das bis dahin bestehende Besuchsverbot zumutbar.

Zu § 15 (Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Verkehrsflughäfen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Der öffentliche Personenverkehr ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätsanfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich. Gleichzeitig kommen im öffentlichen Personenverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und das Abstandsgebot kann über einen längeren Zeitraum nicht immer eingehalten werden. Deshalb ist die Anordnung der wenig eingriffsintensiven Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkehrsmitteln angesichts des gegenwärtigen Infektionsgeschehens geboten.

Zu Absatz 1:

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 haben zum Fremdschutz im öffentlichen Personenverkehr alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei der Schülerbeförderung. § 15 Absatz 1 Satz 2 regelt, dass die Tragepflicht auch für den Aufenthalt in den dazugehörigen Einrichtungen (insbesondere Wartebereiche und Haltestellen) gilt. Dies umfasst auch die für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäude von Verkehrsflughäfen, da vor allem in stark frequentierten Bereichen (insbesondere Check-In-Schalter, Sicherheits- oder Bordkartenkontrolle sowie Ausreise- oder Einreisepasskontrollstelle) das Abstandsgebot regelmäßig nicht eingehalten werden kann (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 9).

Zu Absatz 2:

Nach § 15 Absatz 2 gilt die Tragepflicht nach § 15 Absatz 1 Satz 1 nicht für das jeweilige Fahrpersonal während der Fahrt.

Zu § 16 (Jugendarbeit):

Das Verbot von Präsenzangeboten der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Jugendliche und junge Erwachsene hat zum Ziel, den Aufenthalt und die Begegnung im öffentlichen Raum auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es wird erwartet, dass Jugendliche ein entsprechend entwickeltes Einsichtsvermögen und ausreichend Verantwortungsbewusstsein haben, um bis zum 20. Dezember 2020 auf den Besuch von Jugendfreizeiteinrichtungen zu verzichten. Das Verbot nach § 16 trifft nicht auf Angebote für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu. Bildungsangebote der Jugendbildungsstätten sind keine Freizeitaktivitäten und fallen nicht unter das Verbot. Für diese Einrichtungen gilt § 19.

Ob es sich um Jugendarbeit im Sinne der oben genannten Regelungen handelt, ist allein nach materiell-rechtlichen Maßstäben zu bestimmen. Nicht maßgeblich ist zum Beispiel, ob Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch umgangssprachlich oder in amtlichen Dokumenten (zum Beispiel in Fördermittelbescheiden) als Jugendarbeit bezeichnet werden. Angebote der Jugendsozialarbeit, die fortgeführt werden können, liegen materiell-rechtlich vor, wenn sich die Angebote an Jugendliche zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen richten. Dies sind sozialpädagogische Hilfen, die dazu dienen, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration von Jugendlichen zu fördern. Zu den Angeboten der Jugendsozialarbeit sind daher insbesondere auch die Schulsozialarbeit, die mobile Jugendarbeit und die Produktionsschulen zu rechnen. Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit ist hingegen auf Freizeitgestaltung ausgerichtet und dient nicht vorrangig dem Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zu der Überwindung individueller Beeinträchtigungen.

Reine Online- und Telefonkontakte im Rahmen der Jugendarbeit, bei denen kein physischer Kontakt stattfindet und die daher infektiologisch unbedenklich sind, sind von der Untersagung nicht erfasst.

Zu § 17 (Schulen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. In Schulen halten sich eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf, so dass für bestimmte Bereiche des Schulbetriebs eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die lediglich eine geringe Eingriffsintensität aufweist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. November 2020 – OVG 11 S 114/20 – Rn. 41, 45 und 48, juris), geboten ist, um Infektionszahlen zu verringern und den Schulbetrieb so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Der Bildungs- und Erziehungsanspruch sowie der Betreuungsanspruch sollen weiterhin nicht eingeschränkt werden.

Zu Absatz 1:

§ 17 Absatz 1 regelt, dass in den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Sofern in den Nummern 1 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das Schulpersonal sowie für Besucherinnen und Besucher im Übrigen § 20 Absatz 1 Satz 2.

Zu Satz 1:

Nummer 1:

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 gilt die Tragepflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7. Um die Wirkung der bislang schon in den Schulen etablierten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu verstärken, wird mit der Vorschrift die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe erweitert sowie auf den Innen- und Außenbereich der Schule bezogen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auf diejenigen Schülerinnen und Schüler erweitert, denen aufgrund ihres Alters und ihrer Einsichtsfähigkeit unter Berücksichtigung der geübten Praxis in den vergangenen Monaten das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zugemutet werden kann.

Die Ausnahme für den Sportunterricht ergibt sich daraus, dass ansonsten die Durchführung von Sportunterricht aus physiologischen Gründen nicht möglich wäre.

Zu Nummer 2:

Nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 haben alle übrigen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von dieser Verpflichtung sind sie jedoch im Unterricht, bei außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag und bei sonstigen pädagogischen Angeboten wie Arbeitsgemeinschaften oder Angeboten sozialer Gruppenarbeit im Rahmen der Schulsozialarbeit ausgenommen.

Zu Nummer 3 und 4:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erstreckt sich hiernach auf alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle anderen Personen, die in der Schule tätig sind oder diese aufsuchen (müssen).

Zu Satz 2:

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen sieht § 17 Absatz 1 Satz 2 vor, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer von 240 Minuten oder mehr unabhängig von § 2 Absatz 2 Nummer 3 entfällt, sofern das Abstandsgebot eingehalten wird.

Zu Satz 3:

Nach § 17 Absatz 1 Satz 3 können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ebenfalls von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit werden, soweit für diese Gruppen nicht bereits eine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 in Betracht kommt.

Zu Satz 4:

Grundsätzlich ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 4 das vorübergehende Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Stoßlüften im Klassenraum zulässig, so dass Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen ungehindert frische Luft atmen können.

Zu Absatz 2:

Nach § 17 Absatz 2 werden für den Sportunterricht und den Musikunterricht besondere Maßgaben geregelt. Sportunterricht findet nur noch im Freien statt oder es sind anderenfalls die Lerngruppen zu halbieren. Im Musikunterricht ist das Singen sowie das Spielen von Blasinstrumenten untersagt. Diese Einschränkungen für den Sport- und Musikunterricht finden in allen Jahrgangsstufen Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die Durchführung von Schulfahrten ist angesichts des Infektionsgeschehens und der notwendigen Kontaktbeschränkungen in der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis zum 31. Januar 2021 untersagt.

Zu Absatz 4:

Schulen müssen, soweit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sie ihren Standort haben, ein Infektionsgeschehen mit einem Inzidenzwert von über 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in den letzten sieben Tagen festzustellen ist, ebenfalls weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionszahlen ergreifen. Hier kommt etwa die Anordnung eines rollierenden Systems in höheren Jahrgangsstufen in Betracht. Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufen und der Oberstufenzentren ist es pädagogisch zuzumuten, zwischen Präsenz- und Distanzunterricht für eine Dauer bis zu vierzehn Tagen zu wechseln. Der Distanzunterricht kann ausreichend abgesichert werden und gewährleistet weiterhin den Bildungsanspruch der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Schulen, die in den letzten 7 Tagen keine Infektionsfälle an der Schule hatten, können vom Wechselunterricht ausgenommen werden. Wegen der besonderen Bedeutung von schulischen Abschlüssen werden Abschlussklassen und Klassen des letzten Ausbildungsjahres der jeweiligen Bildungsgänge an Oberstufenzentren grundsätzlich im Präsenzunterricht unterrichtet.

Zu § 18 (Horteinrichtungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. In Horteinrichtungen halten sich eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf, so dass in bestimm-

ten Bereichen dieser Einrichtungen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die lediglich eine geringe Eingriffsintensität aufweist, geboten ist, um Infektionszahlen zu verringern.

Zu Absatz 1:

§ 18 Absatz 1 legt fest, dass Kinder im Grundschulalter in Horteinrichtungen sowie Erzieherinnen und Erzieher im Hort und sonstiges Hortpersonal verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch in sogenannten gemischten Kindertagesstätten. Sie gilt nicht beim Aufenthalt in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen Räumen für Betreuungs- und Bildungsangebote im Hort. Zur Gewährleistung des Bildungsanspruchs des Hortes und nach pädagogischen Maßgaben ist es von erheblicher Bedeutung, dass eine freie, das Gesicht nicht verdeckende Interaktion stattfindet. Insoweit sind Mimik und eine deutliche Kommunikation für den Lernprozess in der Kindertagesbetreuung unerlässlich. Keine Verpflichtung besteht ebenso für die Betreuungs- und Bildungsangebote im Außenbereich, da diese von kurzer Dauer sind und an der frischen Luft stattfinden, sodass von einem vergleichsweise geringeren Infektionsrisiko auszugehen ist. Sofern in Absatz 1 nichts Abweichendes geregelt ist, gilt für das Hortpersonal im Übrigen § 20 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2:

§ 18 Absatz 2 Satz 1 regelt, dass in Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter Kinder nur in festen Gruppen betreut werden dürfen.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 soll die Zusammensetzung der Gruppen so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Die Bildung fester Gruppen entsprechend der Schulklassenzusammensetzung kann jedoch aus personalwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des Raumzuschnitts ausgeschlossen sein. Wenn eine Gruppenbildung entsprechend der Schulklassenzusammensetzung nicht möglich ist, ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine Gruppenbildung nach Klassenstufen anzustreben. Es wird empfohlen, dass die Kita-Träger dokumentieren, wie die Gruppenbildung erfolgt. Gründe für eine Abweichung von der Grundregel nach § 18 Absatz 2 Satz 2 sollten kurz angeführt werden.

Zu Absatz 3:

Es wird auf die Begründung zu § 17 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 19 (Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. In Bildungs- sowie Aus-, Fort und Weiterbildungseinrichtungen halten sich eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf, so dass in bestimmten Bereichen dieser Einrichtungen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die lediglich eine geringe Eingriffsintensität aufweist, geboten ist, um Infektionszahlen zu verringern.

Zu Absatz 1:

§ 19 Absatz 1 regelt, dass in den Innenbereichen von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere in Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen grundsätzlich alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Unbeschadet dessen gilt das Abstandsgebot, sofern keine Ausnahme nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 vorliegt.

Für den regulären Büro- und Verwaltungsbetrieb in den genannten Einrichtungen gilt § 20. Dies bedeutet, dass Beschäftigte in den in § 19 Absatz 1 genannten Einrichtungen keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung haben, wenn sie sich an einem festen Platz aufhalten, der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird.

Zu Absatz 2:

Nach § 19 Absatz 2 gilt die Tragepflicht nach § 19 Absatz 1 nicht, wenn die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt. Neben dem Gesangsunterricht in Musikschulen sind davon beispielsweise auch umfasst: Sprachübungen, Übungen in der Alphabetisierung oder das Erlernen von (Atem-)Techniken zum Zeit- und Stressmanagement. Dasselbe gilt für Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüflinge in mündlichen Prüfungen.

Darüber hinaus können in Einzelfällen Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie sonstiges Lehrpersonal während der Lehr- bzw. Ausbildungsveranstaltung von der Tragepflicht befreit sein, wenn und soweit dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist und ebenso wirksame Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt werden.

Zu Absatz 3:

§ 19 Absatz 3 stellt klar, dass die speziellere Regelung für Schulen in § 17 Anwendungsvorrang gegenüber § 19 Absatz 1 und 2 genießt.

Zu § 20 (Arbeits- und Betriebsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Im beruflichen Umfeld hält sich eine Vielzahl von Personen über einen längeren Zeitraum auf, so dass insbesondere in den Wintermonaten die generelle Anordnung einer grundsätzlichen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die lediglich eine geringe Eingriffsin-tensität aufweist, geboten ist, um Infektionszahlen zu verringern.

Zu Absatz 1:

Nach § 20 Absatz 1 haben in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Beschäftigten sich an einem festen Platz aufhalten, der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert wird..

Zu Absatz 2:

Aufgrund ihrer Bauart ist in Personenaufzügen die Einhaltung des Mindestabstands im Regelfall nicht möglich, sodass nach § 20 Absatz 2 alle Personen bei der Nutzung von Personenaufzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Zu § 21 (Landtag und kommunale Vertretungskörperschaften):

§ 21 stellt klar, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt bleibt.

Zu § 22 (Schließungsanordnung):

Nach § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes können die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen (Nummer 5), die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind (Nummer 6), die Untersagung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen (Nummer 7) sowie die Schließung von Betrieben und Gewerben (Nummer 14) notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Im Rahmen des der Pandemiebekämpfung zum derzeitigen Stadium dienenden Gesamtkonzepts erfolgt die zum Schutz von Leben und Gesundheit unabdingbare Beschränkung von zwischenmenschlichen Kontakten insbesondere im Bereich der privaten Freizeitgestaltung. § 22 bestimmt diejenigen Einrichtungen, die für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Durch die Schließung werden persönliche Kontakte verhindert und es wird so zur Reduzierung des Infektionsgeschehens beigetragen. Hygienemaßnahmen stellen gegenüber der Schließungsanordnung ein mildereres, aber nicht gleich geeignetes Mittel dar, weil sie Infektionen nicht sicher verhindern können (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. November 2020 – OVG 11 S 120/20 – S. 17f.).

Der Begriff Publikumsverkehr ist im Lichte des Infektionsschutzgedankens, der die Eindämmungsverordnung prägt, auszulegen. Das bedeutet, dass die in § 22 aufgeführten Einrichtungen nicht für die übliche bestimmungsgemäße Nutzung durch betriebs- bzw. einrichtungsfremde Dritte zugänglich sind. So bleibt zum Beispiel bei einem Schwimmbad, einem Freizeitpark oder einem Kino die Durchführung notwendiger betriebs- und einrichtungserhaltender Bau- und Reparaturmaßnahmen, in einem Tierpark die Pflege und Versorgung der Tiere oder in einem Theater das Proben weiterhin möglich. Hinsichtlich der Erwägungen für die Schließung einzelner Einrichtungen wird im Übrigen auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Bei den in § 22 Absatz 1 Nummer 3 genannten Veranstaltungen handelt es sich um festgesetzte Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung. Ausstellungen im Sinne des § 65 der Gewerbeordnung sind keine Ausstellungshäuser kultureller Art

nach § 22 Nummer 2. Von einer Messe nach § 64 der Gewerbeordnung unterscheidet sich eine Ausstellung aufgrund ihres Besucherkreises: Während sich eine Messe an einen bestimmten Besucherkreis (nämlich gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer) richtet, ist der Besucherkreis bei einer Ausstellung unbeschränkt.

Nach § 22 Absatz 1 Nummer 6 gilt die Schließungsanordnung für Wettannahmestellen sowie weitere Spielstätten, die der Unterhaltung und Freizeitgestaltung dienen. Die Schließungsanordnung gilt hingegen nicht für Einzelhandelsgeschäfte mit einem Nebenbetrieb der Lotterievermittlung, sogenannte Lottoannahmestellen der staatlichen Lotterie. Die Situation ist insofern mit einem gewöhnlichen Einkauf in einem Einzelhandelsgeschäft vergleichbar, da die Kundin oder der Kunde sich auf den Kauf eines Lotterieloses beschränkt und nicht zu Unterhaltungs- oder Freizeitzielen im Geschäft verweilt.

Betreiberinnen und Betreiber von Kultureinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 können musik- und kunstpädagogische Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Satz 1 innerhalb von Schulen durchführen.

Die Schließungsanordnung nach § 22 gilt darüber hinaus nicht, soweit in den Einrichtungen Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 ausgeübt wird. Dies betrifft in erster Linie Schwimmbäder nach § 22 Absatz 1 Nummer 8 zum Zwecke des Schwimmunterrichts nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des § 12 Absatz 2 Nummer 3. Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern entscheiden jedoch eigenverantwortlich, insbesondere auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, ob und inwieweit sie ihre Schwimmbäder für die in § 12 Absatz 2 genannten Personenkreise öffnen. Aus der Privilegierung der Sportausübung nach § 12 Absatz 2 folgt jedenfalls keine rechtliche Verpflichtung der Betreiberinnen und Betreiber zur Nutzungsüberlassung zu den genannten Zwecken.

Schwimmbäder von Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung (Kinder- und Jugendheime) sind von der Schließungsanordnung nach § 22 Nummer 8 nicht erfasst, da diese bestimmungsgemäß nur von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden und insoweit gar kein Publikumsverkehr stattfindet.

Zu § 23 (Sonstige Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr):

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sein. Mit Blick auf das diffuse Infektionsgeschehen und die mangelnde Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Gewerbebetriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr erstreckt.

Aus den vorgenannten Gründen enthält § 23 für diese Betriebe und Einrichtungen auch die Pflicht zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten. Rechtsgrundlage hierfür ist § 28a Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes. § 23 fungiert daher gleichsam als Auffangtatbestand. Hiermit soll sichergestellt werden, dass in geschlossenen Räumen, in denen ein wechselnder Personenkreis verkehrt und die von den bisherigen Vorschriften nicht erfasst sind, der Fremdschutz jederzeit gewährleistet ist. Hierunter fallen etwa Schalterräume einer Bankfiliale bzw.

Vorhallen, in denen sich lediglich Geldautomaten oder Postschließfächer befinden. Zu den sonstigen Gewerbetrieben und öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr gehören im Übrigen zum Beispiel Bibliotheken und Archive.

Zu § 24 (Kampfmittelbeseitigung):

Planmäßige Suchmaßnahmen nach Kampfmitteln machen oft die Festlegung eines Sperrkreises erforderlich, dessen Ausmaß von der Art und Größe des jeweiligen Kampfmittels abhängt. Dies führt oftmals zu zahlreichen Evakuierungen, bei denen Bewohnerinnen und Bewohner ihre Häuser, Mitarbeitende ihre Arbeitsplätze und andere Personen den Sperrbereich verlassen müssen, um sie vor den Gefahren einer möglichen ungewollten Explosion oder erforderlichen Sprengung des Kampfmittels zu schützen. Durch die derzeit vorliegende Pandemie wären momentan mögliche Evakuierungen für die Sicherheits- und Gesundheitsbehörden eine kaum zu bewältigende Last. Hier könnten insbesondere auch vulnerable Gruppen, wie Menschen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder in Quarantäne befindliche Personen, betroffen sein. Entsprechende Evakuierungen könnten die Wirkung der derzeit umgesetzten Maßnahmen der Seuchenbekämpfung gefährden. In Abwägung der beiden zu bekämpfenden Gefahren muss hier vorübergehend das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln grundsätzlich zurücktreten und ein entsprechendes Verbot angeordnet werden. Aus diesem Grunde sind diese Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zu § 25 (Bußgeldtatbestände):

Die Vorschrift regelt diejenigen Tatbestände, die nach Maßgabe dieser Verordnung in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage bußgeldbewehrt sind.

Zu § 26 (Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte):

Zu Absatz 1:

§ 26 Absatz 1 bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen haben, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes).

Die Landkreise und kreisfreien Städte mit ihren Gesundheitsämtern müssen, um auf örtliche, regional begrenzte Infektionsherde unverzüglich zielgerichtet reagieren zu können, allgemeine Beschränkungskonzepte entwickeln. Sobald ein erhebliches Infektionsgeschehen vorliegt, sind im Benehmen mit dem Gesundheitsministerium unter Berücksichtigung dieser Konzepte konkrete Beschränkungsmaßnahmen im Wege der Allgemeinverfügung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen, um das Infektionsgeschehen zielgerichtet und schnell zu beschränken. Neben der Kontaktnachverfolgung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt im Falle des Entstehens einer regionalen oder lokalen hohen Infektionsdynamik der rechtzeitigen Einführung örtlicher Beschränkungen eine große Rolle zu, um ein

Übergreifen der Infektionsdynamik auf weitere Bereiche des öffentlichen wie privaten Lebens und damit die Notwendigkeit einer Wiedereinführung von Beschränkungen zu verhindern.

Bei einem lokalisierten und klar eingrenzbaren Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, sollte eine Beschränkungsmaßnahme nur diese Einrichtung umfassen. Bei einem verteilten (über-)regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten müssen dagegen allgemeine Beschränkungen wieder konsequent eingeführt werden. Darüber hinaus sind auch Beschränkungen nicht erforderlicher Mobilität in die besonders betroffenen Gebiete hinein und aus ihnen heraus spätestens dann geboten, wenn die Infektionszahlen weiter steigen und die Infektionsketten nicht mittels anderer Maßnahmen hinreichend unterbrochen werden konnten.

Die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten müssen hierfür mittels umfangreicher, regelmäßiger, mindestens täglicher Analysen das Ausbruchsgeschehen im Sinne einer infektiologischen Gesundheitsberichterstattung verfolgen. Nur auf dieser Grundlage können evidenzbasiert Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zielgenau erlassen und rechtssicher begründet werden. Hierfür sind insbesondere frühzeitig regionalscharf bzw. lokalgenau Cluster- und Nebencluster zu identifizieren. Je mehr Cluster mit Außenbezug am Entstehen sind, desto mehr und unmittelbarer ist das Ausbruchsgeschehen zu verfolgen und zielgerichtet mit den ersten Maßnahmen einzudämmen. Dabei sind sämtliche Maßnahmen stets neu auf ihre Wirksamkeit und Zielgenauigkeit sowie auf ihre Verhältnismäßigkeit zu bewerten und der obersten Landesgesundheitsbehörde als Sonderaufsicht ist hierüber zu berichten.

Im Fall eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens ohne konkreten Bezug zu einer Einrichtung kommen als Maßnahmen beispielsweise die Anordnung eines generellen Besuchsverbotes von Einrichtungen im betreffenden Gebiet, eine regelmäßige Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zwingende Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Neu- und Wiederaufnahme in Einrichtungen in Betracht.

Betrifft das Infektionsgeschehen eine konkrete Einrichtung, sind gezielte Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Einrichtung und zur Sicherstellung des Einrichtungsbetriebes zu ergreifen. Dies sind insbesondere die Anordnung eines Aufnahmestopps, die Anordnung einer Quarantäne, die Bildung von Quarantänebereichen in der Einrichtung sowie die bereichsbezogene Einteilung des Personals sowie die regelmäßige Testung der Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals. Bei einer Gefährdung der Sicherstellung des Leistungsgeschehens kommen weiter in Betracht die Anordnung und behördliche Unterstützung der Personalakquise auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene sowie der Organisation alternativer Unterbringungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 2:

§ 26 Absatz 2 Nummer 1 bestimmt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für bestimmte Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes im Wege einer Allgemeinverfügung anzuordnen haben. Dies gilt für öffentliche Wege, Straßen und Plätze,

auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird (zum Beispiel stark frequentierte Fußgängerzonen oder Einkaufsstraßen) oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann (zum Beispiel bei einem erhöhten Personenaufkommen oder längeren Aufhalten einer Vielzahl von Personen infolge besonderer Anlässe).

Nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 haben die Landkreise und kreisfreien Städte auf diesen Wegen, Straßen und Plätzen auch die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik zum Jahreswechsel 2020/2021 zu verbieten. Das auf § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gestützte Verbot ist darauf gerichtet, die Entstehung der für das Abbrennen von Pyrotechnik typischen Sogwirkung auf Bürgerinnen und Bürger zu unterbinden. Auf diese Weise sollen unkontrollierte Menschenansammlungen verhindert werden. Außerdem soll das nicht unerhebliche Verletzungsrisiko, das bei dem Abbrennen von Pyrotechnik besteht, gemindert werden, da Kapazitäten im intensivmedizinischen Bereich für COVID-19 Patientinnen und Patienten benötigt werden. Aufgrund anderer Rechtsgrundlagen und zur Erreichung anderer Ziele angeordnete Untersagungen der örtlichen Ordnungsbehörden bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 3:

§ 26 Absatz 3 legt im Sinne der Hotspotstrategie einen – mit der Regelung in § 17 Absatz 4 übereinstimmenden – Schwellenwert fest, bei dessen Überschreitung kreisfreie Städte und Landkreise verpflichtet sind, weitere gezielte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Damit wird der größeren Eile Rechnung getragen, die zu einer effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens bei Auftreten eines sogenannten Hotspots geboten ist.

Zu Absatz 4:

§ 26 Absatz 4 regelt aus Gründen der Rechtssicherheit, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung und der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Oktober 2020 ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen in ihrer Wirksamkeit unberührt bleiben.

Zu Absatz 5:

§ 26 Absatz 5 stellt klar, dass eine ausnahmsweise Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus infektiologischen Gründen nicht in Betracht kommt. Mit Blick auf den derzeitigen Mangel an anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung besteht die Gefahr, dass durch die Öffnung am Sonntag zusätzliche Kundinnen und Kunden dazu animiert werden, sich in die Innenstädte zu begeben. In diesem Fall wäre ein infektionsschutzrechtlich unerwünschtes erhöhtes Kundenaufkommen auch am Sonntag zu verzeichnen. Die hiermit verbundenen zusätzlichen Sozialkontakte nicht nur in den Innenstädten, sondern auch im öffentlichen Nahverkehr auf dem Weg dorthin stünden im Widerspruch zu dem ansonsten vom Verordnunggeber verfolgten Konzept, aus Infektionsschutzgründen nicht notwendige soziale Kontakte weitgehend einzuschränken (vgl. hierzu: Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. November 2020 – 13 B 1712/20.NE – S. 8 f.). Mit Blick auf die vorherrschende Pandemielage ist aufgrund der bestehenden

prognostischen Unsicherheit von der Festsetzung verkaufsoffener Sonntage abzu-
sehen.

Zu § 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt unter Berücksichtigung des § 28a Absatz 5 die Geltungsdauer
der Verordnung.